

17. August 2015

Frau Meyer

Tel.: 2395

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. August 2015

Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um die Aktualität des Rechtsbestands zu gewährleisten und unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. 2011 haben sich Senat und Bürgerschaft auf ein neues Verfahren verständigt, wonach für eine mögliche Befristung konkrete Kriterien erfüllt sein sollen. Diese Regeln sind auch auf das bestehende Recht anzuwenden.

Folgende Verordnungen sind bis zum 31.12.2015 befristet:

1. Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten
2. Bremische Nebentätigkeitsverordnung
3. Bremische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung
4. Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen
5. Verordnung über die Errichtung von Teilnehmervertretungen nach § 22b Absatz 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 05.08.1975
6. Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das vom Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem

Sämtliche Verordnungen sind nach den vereinbarten Kriterien nicht mehr zu befristen. Eine Entfristung ist daher notwendig.

B. Lösung

Die Verordnungen wurden überprüft. Die Befristungen sind aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Änderungsverordnung sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Es sind auch keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erkennen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Ressortbeteiligung ist nicht erforderlich.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem IFG steht nicht entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 24/19 die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Aufgrund

- des § 42a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) geändert worden ist,
- der §§ 58, 78 und 81 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist,
- des § 22b des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1975 (Brem.GBl. S. 317 — 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 777) geändert worden ist, und
- des § 14 Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 — 206-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten

§ 6 Absatz 3 der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten vom 8. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 77 — 2040-a-6) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung

§ 24 der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1990 (Brem.GBl. S. 459 — 2040-b-1), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

§ 7 Satz 2 der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201 — 2042-a-5), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 18 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen

§ 9 Absatz 3 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Verordnung über die Errichtung von Teilnehmervertretungen nach § 22b Abs. 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

§ 8 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung von Teilnehmervertretungen nach § 22b Abs. 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1975 (Brem.GBl. S. 317 — 2044-a-3), die durch Artikel 1 Absatz 20 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das vom Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem

§ 6 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven für das vom Personalamt der Stadt Bremerhaven unterhaltene Personalabrechnungs-Programmsystem vom 10. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 192 — 206-g-1), die durch Artikel 1 Absatz 22 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat